

Der Friedhofsausschuss der Kirchengemeinde Niederdünz bach

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Niederdünz bach

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Niederdünz bach folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|--|-------------|
| a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 500,- Euro |
| b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren | 280,- Euro |
| c) Wahlgrabstätten | 1090,- Euro |
| d) Reihengrabstätte in der Grünfläche (Leiche) | 590,- Euro |
| e) Wahlgrabstätte in der Grünfläche für zwei Grabstellen | 1560,- Euro |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) Urnengrabstätte | 315,- Euro |
| b) Urnengrabstätte in der Grünfläche | 400,- Euro |

3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§4. Verlängerungsgebühr

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für weitere 5 Jahre | 136,- Euro |
| b) Wahlgrabstätte in der Grünfläche für weitere 5 Jahre | 195,- Euro |
2. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2 b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß III. Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§5 Bestattungsgebühr

- | | |
|--|------------|
| 1) Benutzung der Friedhofshalle incl. Zubehör | 40,- Euro |
| 2) Aushebung und Schließung des Grabes | 350,- Euro |
| 3) Bestattung einer Urne (Aushebung und Schließung des Grabes) | 100,- Euro |

§6. Genehmigungsgebühr

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens | |
| a) für hölzerne und metallene Grabzeichen mit Ausnahme
provisorischer Grabzeichen | 50,- Euro |
| b) für liegende Grabzeichen | 50,- Euro |
| c) für stehende Grabzeichen | 50,- Euro |
| 2. Für jede weitere Urne pro Grabstätte | 70,- Euro |
| 3. a) Umbettung einer Leiche (auf einen anderen Friedhof) | 50,- Euro |
| b) Umbettung einer Leiche (innerhalb des Friedhofs) | 50,- Euro |
| 4. a) Umbettung einer Aschenkapsel (auf einen anderen Friedhof) | 50,- Euro |
| b) Umbettung einer Aschenkapsel (innerhalb des Friedhofs) | 50,- Euro |

§7. Entstehung und Fälligkeit

- Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.

2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschildnerin bzw. der Vollstreckungsschildner zu tragen.

§ 9

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 10

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§11 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

.....Niederdünz bach....., den 9.05. 2019.....

Der Friedhofsausschuss:

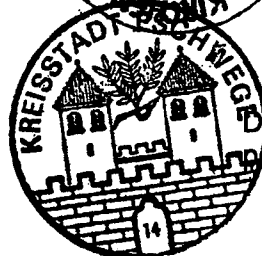


Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

J. Hübnel
Bm

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender



Dienstsiegel der
Politischen Gemeinde

A. J.

Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk :

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 12.06.19

Im Auftrag



Christiane Schmidt
Christiane Schmidt

Kirchenamtsrätin